

Vereinbarung

zwischen dem Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen und der Stadt Stein am Rhein über den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes

Gestützt auf Art. 107 Abs. 1 der Kantonsverfassung (SHR 101.000), Art. 5 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (SHR 120.100), Art. 10 Abs. 2 lit. c des Polizeigesetzes (SHR 354.100) und §§ 1 lit. b iii) und 6 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (KOBV, SHR 311.102) treffen das Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen und der Stadtrat Stein am Rhein folgende Vereinbarung:

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten im Ordnungsbussenverfahren des Bundes, welche von der Kantonalen Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren abweichen.

Art. 2 Zusätzliche Berechtigung

Die Stadt Stein am Rhein kann auf ihrem Gemeindegebiet neben den in § 1 lit. b i) und ii) KOBV erwähnten Bereichen zusätzlich alle davon nicht erfassten Tatbestände der Bussenliste 1 in Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung (OBV, SR 314.11) ahnden, ausgenommen die Ziff. 303.1 bis 303.3 (Geschwindigkeitsüberschreitungen).

Art. 3 Verarbeitung und Rapportierung

¹ Die Stadt Stein am Rhein ist für die Bussenverarbeitung, die Rapportierung und die Einlagerung verantwortlich.

² Die Stadt Stein am Rhein bearbeitet die notwendigen Daten in einer Datenbank, welche den Anforderungen an die Informationssicherheit genügt.

Art. 4 Zuweisung der Bussen und Kosten

Die Zuteilung des Bussgeldes und die Kosten richten sich nach § 7 KOBV.

Art. 5 Auflagen

¹ Zuständig für das Verfahren über die Ordnungsbussen des Bundes auf dem Gebiet der Stadt Stein am Rhein sind die von der Stadt für zuständig erklärten Kontrollorgane.

² Die Schaffhauser Polizei kann unangekündigte Kontrollen zwecks Überprüfung der Verfahrensabläufe vornehmen.

Art. 6 Vertragsdauer und Aufhebung

¹ Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Sie kann von den Vertragspartnern unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Jahres gekündigt werden.

³ Sie kann vom Finanzdepartement jederzeit aufgehoben werden, wenn Verfahrensabläufe nicht vorschriftsgemäss eingehalten werden oder eine rechtsgleiche Behandlung nicht gewährleistet ist.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 14.10.2002. Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Sammlung der Gemeindeerlasse aufgenommen.

Schaffhausen, 25. Juni 2020

Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement
Die Vorsteherin:

Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin

Stein am Rhein, 4. Juni 2020

Im Namen der Stadt Stein am Rhein
Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Sönke Bandixen
Stadtpräsident

Ernst Bühler
Stadtschreiber